## Stärkung der Aktionärsrechte: Ausblick nach dem Ja zur Minder-Initiative

Das Abstimmungsergebnis vom 3. März spricht eine deutliche Sprache. Wie ist es zu werten und wie geht es jetzt weiter? Eine rasche und praxistaugliche Umsetzung der Minder-Initiative fordert Dr. Rudolf Roth, Präsident des Verwaltungsrats von Kendris AG, eines mittelständischen, inhabergeführten, nicht börsenkotierten Schweizer Unternehmens sowie Verwaltungsrat weiterer Unternehmen in einem Interview mit Private.



Interview mit Dr. Rudolf Roth Verwaltungsratspräsident Kendris AG

PRIVATE: Herr Dr. Roth, wie interpretieren Sie das Ja zur Minder-Initiative?

Dr. Rudolf Roth: Es ist eine gelbe Karte. Der jahrzehntelange tragfähige Konsens zwischen Wirtschaft und Gesellschaft ist brüchig geworden, die bisher gefühlte gemeinsame Basis wird vom Volk in Frage gestellt. Es liegt nun am Schweizer Unternehmertum, die internationale Manager-Elite soweit in die lokalen Wirtschaftsgepflogenheiten zu «integrieren», dass die für den Erfolg notwendige Toleranz glaubwürdig eingefordert werden kann.

Gelingt dies nicht, könnten in den nächsten Monaten und Jahren zur gelben Karte auch noch diverse rote dazukommen. Der Schweizer Souverän wird dann über weitere, in eine ähnliche Richtung zielende Vorlagen zu befinden haben, welche den erwähnten Konsens zwischen Wirtschaft und Gesellschaft definitiv brechen lassen könnten: die Festlegung von Mindestoder Maximallöhnen, die höhere Besteuerung von Gewinnen und Vermögen, die Reduktion von Standortvortei-

len durch Verringerung des Steuerwettbewerbs.

PRIVATE: Wie stehen Sie zur vielgepriesenen Stärkung des Aktionariats?

Roth: Beim allergrössten Teil der Schweizer Unternehmen, von den KMU bis zu den grösseren internationalen Gesellschaften wie Swatch, Roche, Schindler oder Zehnder reichen die bisherigen gesellschaftsrechtlichen Normen weiterhin vollständig aus. Hier hat das Aktionariat, haben die Eigentümer, ein erkennbares «Gesicht» – hier funktioniert die Balance zwischen Eigentum und Management nach wie vor. Handlungsbedarf besteht insbesondere bei den grossen globalen Firmen, deren Aktien sich im Streubesitz (ohne dominierende Aktionärsfamilie) befinden und wo das Management das Aktionariat meistens dominiert.

PRIVATE: Da setzt ja die Minder-Initiative ein. Die Aktionäre sollen künftig bestimmen, welche Vergütungen u.a. an die Mitglieder der Geschäftsleitung bezahlt werden. Wird das gegenüber heute zu Veränderungen führen?

Roth: Aller Voraussicht nach nein. Das Aktionariat der grossen globalen Gesellschaften – und genau diese visiert ja die Minder-Initiative an – besteht in der Schweiz einerseits aus quantitativ unbedeutenden Privataktionären sowie Pensionskassen, die im Schnitt 5 bis 10% der Aktien halten, andererseits aus (britischen) Beteiligungsgesellschaften, (US) Hedge Funds oder Staatsfonds von Kuwait bis Singapur.

Diese Mehrheitsverhältnisse und die Tatsache, dass ein Nein dieser Aktionäre bei Entschädigungsfragen die absolute Ausnahme bildet, waren im Vorfeld zur Abstimmung bekannt, machten aber aus Sicht des Schweizer Souveräns keinen Unterschied. So führte 2012 rund die Hälfte der 100 grössten Schweizer Publikumsgesell-

schaften eine Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht durch und in allen Fällen gab es eine (zumeist überwältigende) Ja-Mehrheit. Wegen der künftig erforderlichen obligatorischen Beschlussfassung durch die Generalversammlung werden hohe Vergütungen sogar noch zusätzliche Legitimität erhalten.

PRIVATE: Kommen wir zur konkreten Umsetzung der Minder-Initiative.

Roth: Zunächst ist der Bundesrat gehalten, innerhalb eines Jahres nach der nun erfolgten Annahme eine Umsetzungsverordnung zu erlassen. Hier ist erwähnenswert, dass keine Strafnormen in die Umsetzungsverordnung aufgenommen werden dürfen, denn in der Schweiz ist keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage möglich. Eigentliche Wirkung erzielt die Initiative aber erst mit der späteren Umsetzung durch ein Bundesgesetz.

PRIVATE: Und wie hat diese Umsetzung zu erfolgen?

Roth: Rasch und praxistauglich! Wenn der erste Satz des neuen Art. 95 Abs. 3 der Bundesverfassung besagt: «...regelt das Gesetz die im In- oder Ausland kotierten Aktiengesellschaften nach folgenden Grundsätzen...», dann räumt der Begriff (Grundsätze) bei der Umsetzung einen gewissen Spielraum ein. Dieser Spielraum soll nicht für weitere politische Ränkespiele missbraucht werden können. Stellvertretend für die geforderte praxistaugliche Umsetzung sei die Kriminalisierung bei Widerhandlungen gegen die neuen Bestimmungen erwähnt. Hier gilt es sauber und präzis zu formulieren, denn allein schon die Eröffnung eines Strafverfahrens kann hohen Reputationsschaden für ein Unternehmen bedeuten und potenzielle Zuzügerfirmen abschrecken. Davon wäre der Wirtschaftsstandort Schweiz ganz direkt betroffen.

PRIVATE: Und wieso rasch?

Roth: Erstens verlangt der Respekt vor dem deutlichen Resultat eine rasche Umsetzung und zweitens könnten politisch motivierte Verzögerungen zu einem Flächenbrand führen bei den anstehenden Abstimmungen zu verwandten Themen, etwa der von den Jungsozialisten lancierten «1:12»-Initiative.

PRIVATE: Wir haben nun viel vom Aktionariat gesprochen, welche Rolle spielt denn in diesem Zusammenhang der Verwaltungsrat?

Roth: Die Trennung von Kapital und Management ist gewiss eine Schwachstelle beim Konzept der Aktiengesellschaft. Dem Verwaltungsrat kommt bei der «Lösung» genau dieses Spannungsfelds eine Schlüsselstellung zu. Allerdings vertritt der Verwaltungsrat nicht nur die Interessen der Aktionäre, sondern auch weiterer Anspruchsgruppen einschliesslich der Mitarbeitenden. Er nimmt die Oberleitung der Gesellschaft wahr, von der Verantwortung für die Organisation und die Finanzen bis zur Ernennung, Oberaufsicht und Abberufung der Geschäftsleitung. Eine der wichtigsten Aufgaben des Verwaltungsrats ist die Vertretung des langfristigen Gesamtinteresses des Unternehmens.

PRIVATE: Setzt das Ja zur Minder-Initiative nicht aber auch dahinter ein Fragezeichen?

Roth: Teilweise, denn aufgrund der Minder-Initiative verlagern sich die Kompetenzen des Verwaltungsrats zugunsten der Generalversammlung, welche zukünftig über Vergütungsfragen befinden wird. Diese Kompetenzverschiebung beruht bei den Publikumsgesellschaften insbesondere auch auf der Annahme, dass den dortigen Verwaltungsräten nicht selten eine gesunde Distanz zum Management fehlt und dadurch eine unabhängige und kritische Perspektive nicht gewährleistet ist. In diesem Kontext ist allerdings zu erwähnen, dass ein funktionierender Verwaltungsrat erfahrungsgemäss der beste Garant für den langfristigen Erfolg eines Unternehmens ist.

PRIVATE: Zum Schluss, welche Lehren gilt es aus diesem Abstimmungsergebnis zu ziehen?

Roth: Die Unternehmer sind gefordert, eine öffentliche Wertediskussion anzustossen und die Basis für den Konsens zwischen Wirtschaft und Gesellschaft neu zu validieren. Dies sehe ich durchaus auch als Chance. Die allermeisten der über 300'000 Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Schweiz sind vernünftig und ohne Verlust an Bodenhaftung geführt. Ihre wirtschaft-

lichen und politischen Vertreter sollten nun einen Code of Conduct für Entschädigungsfragen ausarbeiten und mittragen, der einerseits eine Grundlage für angemessene und nachvollziehbare Saläre ist und andererseits gegenüber dekadenten Auswüchsen Remedur schafft.

> r.roth@kendris.com www.kendris.com

## Der neue Art. 95 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung

I

- 3 Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionärinnen und Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt das Gesetz die im In- oder Ausland kotierten Schweizer Aktiengesellschaften nach folgenden Grundsätzen:
- a. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen) des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab. Sie wählt jährlich die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten und einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab und legen offen, wie sie gestimmt haben. Die Aktionärinnen und Aktionäre können elektronisch fernabstimmen; die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung ist untersagt.
- b. Die Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe. Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden.
- c. Die Statuten regeln die Höhe der Kredite, Darlehen und Renten an die Organmitglieder, deren Erfolgs- und Beteiligungspläne und deren Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns sowie die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder.
- d. Widerhandlung gegen die Bestimmungen nach den Buchstaben a-c wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.

П

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziff. 8

8. Übergangsbestimmung zu Art. 95 Abs. 3

Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 95 Absatz 3 durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.